

Wir haben uns weit vom Ausgangspunkt unserer Untersuchung entfernt, und es wird Zeit, daß wir uns seiner wieder erinnern. Es ging um Hinkmars Haltung in Fragen des Eherechts, und hier ist die Antwort ganz eindeutig, gleichgültig wie man sich zu den von uns vortragenen Hypothesen zur Geschichte Ludwigs d. St. stellen will. Hinkmar hat sich im Falle seines eigenen Königs genau so loyal verhalten wie dies Gunthar von Köln und Thietgaud von Trier im Falle Lothars II. getan haben. Auch ihm stand das fränkische Staatswohl letzten Endes höher als das kanonische Recht. Im Interesse dieses Staatswohls hat er in seinem Geschichtswerk die Wahrheit verschwiegen, ja verfälscht, hat er seinem König trotz aller rechtlichen und moralischen Bedenken, die er gewiß empfunden haben wird, treu gedient und alles getan, den peinlichen Vorgang zu vertuschen⁷⁶). Freilich hatte er auch Glück. In Westfranken war man nach dem Schicksal Lothars II. gewarnt und wußte nun, wie es besser gemacht wird. Lothar hatte seine Scheidung mit kirchlicher Hilfe durchsetzen wollen und war damit gescheitert. Die Lehre, die man in Westfranken daraus zog, lautete, die Kirche nach Möglichkeit überhaupt nicht hineinzuziehen⁷⁷). Es schweigt sich leichter, wenn man nicht gefragt wird. So blieben Hinkmar und seinen westfränkischen Amtsgenossen alle die Peinlichkeiten erspart, die Lothar II. sich und dem lothringischen Klerus in so reichem Maße bereitet hatte. Aber am Prinzip ändert das nichts. Hinkmar war ein treuer Diener seines Königs, mochte das Recht auch nicht immer auf dessen Seite stehen.

⁷⁶) Eigentlich ist die Affäre Ludwigs des Stammlers noch trüber als die Lothars II., den ja immerhin die Sorge um seine Nachfolge trieb, während Ludwig von Ansgard allein zwei Söhne hatte. Folgt man unserer Deutung, so würde wenigstens ein zwingender politischer Grund für Ludwig sichtbar; sonst handelte es sich einfach um eine Willkürmaßnahme Karls d. K., für die die Zustimmung Hinkmars um so schwerer verständlich wäre, als Hinkmar die Politik Karls in dessen letzten Regierungsjahren sowieso nicht billigte und das Verhältnis beider zueinander recht kühl war; vgl. Schrörs S. 353 ff.

⁷⁷) Das war im Frankenreich vor der Eheaffäre Lothars II. auch nicht üblich gewesen, und Lothar selbst hatte ja gleichfalls einen Versuch unternommen, Theutberga einfach zu verstoßen, aber ohne Erfolg; s. Hellmann S. 354—355, der ebd. S. 374 mit Recht bemerkt, daß Lothar nur gescheitert sei an „dem unsinnigen Versuche . . ., sich seiner rechtmäßigen Gemahlin durch ein geistliches Gericht entledigen zu wollen“, wobei u. E. seinen Ratgebern und hier wohl in erster Linie Gunthar von Köln die Hauptlast der Verantwortung zufällt; schief daher Sichel S. 133: „Aber das Recht des Mannes die Ehe aufzulösen, bestand nicht mehr, schon Lothar II. hatte es nicht üben können.“ Er übersieht dabei, daß gerade der Fall Lothars in jeder Hinsicht als Ausnahme zu gelten hat, was man dank der fleißigen Propaganda Hinkmars bisher meist nicht bemerkte.